Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates über die Funktion und Aufgabe der Sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern in Rheinland-Pfalz

(beschlossen in der 10. Sitzung des Landespsychiatriebeirates am 14. November 2000)

Präambel

Das Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) sieht im § 5 die Bildung Sozialpsychiatrischer Dienste bei den Gesundheitsämtern vor. Sozialpsychiatrische Dienste sind nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen für die Absicherung der ambulanten psychiatrischen Basisversorgung zuständig. Sie arbeiten grundsätzlich subsidiär, soweit nicht Aufgaben nach §§ 8,9, 31 und 33 PsychKG betroffen sind. Der Gesetzgeber hat mehrfach den Vorrang der Selbsthilfe vor den allgemeinen Hilfen (§ 6 PsychKG) und der allgemeinen Hilfen vor den spezifischen Hilfen (§ 4 PsychKG) beschrieben. Die Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates vom Mai 1996 haben diesen Vorrang auch nochmals ausdrücklich aus fachlicher Sicht bestätigt.

Die konkreten Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste sind im Wesentlichen abhängig von dem bestehenden regionalen Versorgungsnetz. Die hier vorliegenden Empfehlungen können somit nur allgemeine Funktionen beschreiben, die dann im Einzelnen vor Ort auszufüllen sind.

Der Sozialpsychiatrische Dienst beim Gesundheitsamt kann nur als Teil des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Sinne des § 7 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen verstanden werden.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bei den Gesundheitsämtern versteht sich als Partner der anderen Leistungserbringer und leistet nachrangig die Hilfen für psychisch kranke Personen, soweit und so lange andere Dienste die entsprechende Leistung nicht anbieten können oder im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalls die Inanspruchnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes weiterhin erforderlich ist. Er erbringt seine Leistungen als aufsuchend ambulanter Dienst im Gemeindepsychiatrischen Verbund. Neben Aufgaben der Prävention, Koordination und Kooperation erbringt der Sozialpsychiatrische Dienst sozialpsychiatrische Hilfen im Einzelfall.

Die gesetzliche Grundlage für den Sozialpsychiatrischen Dienst in Rheinland-Pfalz ist im Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 27. November 1995 und im Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG) vom 17. November 1995 geregelt.

I. Aufgaben

- 1. Aufgaben im Rahmen der Prävention, Koordination und Kooperation
- 1.1 Förderung von ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe gemäß § 6 PsychKG

Der Sozialpsychiatrische Dienst leistet insbesondere Unterstützung beim Aufbau und der Durchführung von Selbsthilfegruppen, Psychoseseminaren, Patientenklubs u.a.

1.2 Planung und Durchführung von Maßnahmen zur primären Prävention zur Vorbeugung von psychischen Erkrankungen gem. § 5 Abs. 2 ÖGdG

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterstützt und berät Initiativen, beteiligt sich an der Planung und Durchführung beispielsweise von Vortragsveranstaltungen, Messen, Gesprächskreisen, Psychiatrietagen, Gesundheitskonferenzen, Veröffentlichung von Artikeln und Faltblättern und initiiert diese im Bedarfsfall.

1.3 Fachliche Beratung anderer Dienste und Einrichtungen

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät bei Bedarf insbesondere Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, Betreutes Wohnen, Kontakt- und Beratungsstellen, Tagesstätten, Sozialstationen und Werkstätten für Behinderte in sozialpsychiatrischen Fragen.

1.4 Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Hilfen im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes, sowie Mitwirkung bei der Bedarfsplanung und der Förderung der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (§ 7 PsychKG)

Hierzu zählen unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit den Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren
- die Mitarbeit in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, deren Geschäftsführung er bei Bedarf auch übernimmt
- · die Mitarbeit im Psychiatriebeirat
- die Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen

2. Aufgaben im Einzelfall

2.1 Rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung

Der Sozialpsychiatrische Dienst hat durch rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen eine Unterbringung oder sonstige stationäre psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung von psychisch kranken Personen entbehrlich zu machen (vorsorgende Hilfen), zu verkürzen (begleitende Hilfen) oder nach der Unterbringung oder sonstigen stationären psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern (nachgehende Hilfen).

Dieses schließt, insbesondere bei chronisch psychisch kranken, häufig zurückgezogenen und Kontakt gestörten Menschen Folgendes ein:

- eine behutsame Kontaktaufnahme
- Beziehungsaufbau und Festigung
- die Abklärung der medizinischen und sozialen Hilfsmöglichkeiten
- die Motivationsförderung zur Inanspruchnahme von Hilfen
- die Vermittlung, Überleitung und Begleitung in medizinische, soziale und psychosoziale Hilfesysteme
- gegebenenfalls die langfristige Betreuung im Einzelfall

2.2 Krisenintervention sowie Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. §§ 8 und 9 PsychKG

Zur Vermeidung einer Unterbringung in Krisensituationen und zur freiwilligen Annahme von Hilfen führt der Sozialpsychiatrische Dienst Gespräche mit Betroffenen und Angehörigen. Er kann bei gewichtigen Anhaltspunkten, wenn beispielsweise eine Person psychisch krank ist und sich selbst krankheitsbedingt schwerwiegenden Schaden zufügt, einen Hausbesuch durchführen oder die Person auffordern, zu einer Beratung beim Sozialpsychiatrischen Dienst oder zu einer ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. Weiterhin kann eine ärztliche Untersuchung ohne Einwilligung der Person oder der gesetzlichen Vertretung vorgenommen werden, um festzustellen, ob eine psychische Erkrankung vorliegt, soweit der ärztliche Eingriff nicht mit einem wesentlichen Gesundheitsrisiko verbunden ist. Zur Abwehr einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Sozialpsychiatrische Dienst die Wohnung der betroffenen Person betreten.

Sofern der Sozialpsychiatrische Dienst eine psychische Erkrankung festgestellt hat und zu befürchten ist, dass sich die Person selbst und/oder anderen einen schwer wiegenden Schaden zufügen wird, kann der Sozialpsychiatrische Dienst eine Behandlungsauflage aussprechen.

2.3 Beteiligung bei Unterbringungsmaßnahmen gem. § 14 Abs. 8 PsychKG

Der Sozialpsychiatrische Dienst wirkt bei der Unterbringung nach § 11 PsychKG mit. Er ist zu beteiligen, soweit dies aus fachlichen Gründen geboten ist. Da Unterbringungen für die betroffene Person häufig mit traumatischen und im Nachhinein aufzuarbeitenden Erinnerungen verbunden ist und der Sozialpsychiatrische Dienst oftmals die unterzubringende Person und deren Lebensumstände kennt, sollte der Sozialpsychiatrische Dienst grundsätzlich in diesen Fällen bei den Unterbringungen beteiligt werden.

2.4 Durchführung von sofortigen Unterbringungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 6 PsychKG

Der Sozialpsychiatrische Dienst kann eine sofortige Unterbringung bei Gefahr im Verzuge veranlassen.

- 2.5 Erstellung von fachärztlichen Gutachten und Sozialberichten für Gerichte, Sozialverwaltung u.a. gem. PsychKG, Betreuungsrecht, BSHG u.a.
- 2.6 Rechtzeitige Vorbereitung und Einleitung von nachgehenden Hilfen nach der Entlassung aus der Unterbringung oder sonstigen stationären psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung gem. § 31 PsychKG.

Die Einleitung von nachgehenden Hilfen setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtung, dem weiter behandelnden Arzt und den Anbietern der Hilfen in der Region stattfinden.

Die Hilfen sind nach dem PsychKG rehabilitativ auszurichten und insbesondere im Bereich Wohnen, Arbeit und Teilhabe am Sozialleben anzubieten. Besonderes Gewicht ist auf die individuelle ärztliche Behandlung der betroffenen Personen zu legen. Die betroffene Person soll auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen hingewiesen werden.

Diese im § 31 PsychKG festgehaltenen Ziele gelten bereits auch für rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung gem. § 4 Abs. 2 PsychKG (s. Punkt 2.1).

- 2.7 Beratung und Unterstützung von Personen, die mit psychisch kranken Personen als Angehörige oder in sonstiger Weise in Beziehung stehen gem. § 4 Abs. 3 PsychKG.
- 2.8 Wahrnehmung besonderer Mitteilungspflichten bezügl. der Eignung von psychisch kranken Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 33 PsychKG.

3. Weitere Aufgaben

Dem Sozialpsychiatrischen Dienst können von den Kommunen weitere Aufgaben beispielsweise in den Bereichen

- AIDS-Beratung
- Suchtberatung
- Beratung und Betreuung k\u00f6rperlich und geistig behinderter Menschen sowie chronisch kranker Menschen

übertragen werden.

Die Durchführung der im Einzelfall bezogenen Tätigkeiten (Ziffern 2 und 3) findet in vorsorgender, beratender, aufsuchender, begleitender, nachgehender, intervenierender und/oder koordinierender Form statt.

Der Sozialpsychiatrische Dienst kooperiert hierbei insbesondere mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Krankenhäusern, Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Tagesstätten, dem Betreuten Wohnen, den Sozialstationen, Sozialleistungsträgern, Vermietern, Arbeitgebern, Polizei- und Ordnungsbehörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

II. Berufliche Fachkompetenzen

Der Sozialpsychiatrische Dienst sollte über folgende berufliche Kompetenzen verfügen oder im Rahmen vorhandener Strukturen interdisziplinär nutzen können:

- psychiatrischen fachärztlichen Sachverstand
- sozialarbeiterischen / -pädagogischen Sachverstand
- psychologischen Sachverstand
- psychiatriepflegerischen Sachverstand

III. Formen der Leistungserbringung

Um eine effiziente und qualifizierte Leistung anbieten zu können, ist die Zusammenarbeit im berufsübergreifenden Team anzustreben. Dabei arbeiten die verschiedenen Berufsgruppen fachlich gleichberechtigt, kooperativ und sich gegenseitig ergänzend zusammen.

Die Erbringung der Leistung im Gemeindepsychiatrischen Verbund eröffnet dabei die Möglichkeit der gegenseitigen Inanspruchnahme zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst und anderen Diensten und Leistungserbringern.

IV. Interne Qualitätssicherung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Dienste entwickeln ihre Arbeit im Sinne der Qualitätssicherung fort. Hierzu setzen sie sich mit Leitbildern und fachlichen Standards auseinander. Zur fortlaufenden Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten, Fachtagungen, Supervision sowie die Nutzung von Weiterbildungsangeboten erforderlich.

Der Sozialpsychiatrische Dienst dokumentiert seine Leistungen durch

- Führung personenbezogener Akten
- Führung von Statistiken
- Evaluation der geleisteten Arbeit.

Dabei sind die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 34 PsychKG, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Regelungen zur Aufbewahrung, Weitergabe und Vernichtung personenbezogener Daten des Sozialpsychiatrischen Dienstes, sicherzustellen.